



Aktenvermerk

Aktenzeichen
35.101-01.02

Sachbearbeiter/in

Bad Tölz, den
08.11.2023

**Immissionsschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Wärme-Energie-Zentrale (WEZ) „An der Feuerwache“ zur Fernwärmeversorgung auf den Grundstücken Fl.Nr. 1674/9 und 1664/4, Gemarkung Bad Tölz, Lenggrieser Straße 61, 83646 Bad Tölz durch die Stadtwerke Bad Tölz;
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Stadtwerke Bad Tölz beantragt auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1674/9 und 1664/4, jeweils Gemarkung Bad Tölz, die Errichtung einer Wärme-Energie-Zentrale (WEZ) zur Fernwärmeversorgung von Haushalten im Stadtgebiet Bad Tölz.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Biomassekesseln mit einer kombinierten Feuerungswärmeleistung (FWL) von 7,8 MW, zwei Erdgaskesseln zur Ausfallabsicherung und Abdeckung von Spitzenlasten mit einer kombinierten FWL von 8,8 MW sowie vier BHKW mit einer Gesamt-FWL von 7,5 MW zur ergänzenden Erzeugung von Strom und Wärme aus Erdgas. Außerdem soll der Wärmebedarf im Sommer möglichst über Wärmepumpen gedeckt werden, bevorzugt unter Nutzung des selbst erzeugten Stroms aus den PV-Anlagen auf dem Dach der Wärmezentrale. Außerdem werden elektrische Durchlauferhitzer mit einer Nennleistung von 3 MW errichtet und ausschließlich in Zeiten des Überschusses von erneuerbarem Strom im Netz (insbesondere aus PV oder Wind) betrieben (positive Regelleistung).

Neben den oben aufgeführten Anlagenteilen umfasst die Planung weiterhin ein umfangreiches Hackschnitzzellager mit Transportkran, eine Werkstatt für Wartungsarbeiten sowie diverse Sozialräume.

Die beantragten Feuerungsanlagen unterliegen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.2.1 (V) (Holzfeuerungsanlage) und Nr. 1.2.3.2 (V) (erdgasgefeuerte Verbrennungsmotoranlage) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG im vereinfachten Verfahren.



Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen führt ein Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG im vereinfachten Verfahren durch.

Die Unterlagen zur Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) wurden zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als zuständige Behörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 2 des UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.1 Spalte 2 (Holzfeuerungsanlage) und Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 (erdgasgefeuerte Verbrennungsmotoranlage) der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und durch das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu berücksichtigen.

Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

Schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind durch das Vorhaben selbst nicht unmittelbar betroffen. Folgendes ist jedoch im Untersuchungsgebiet im Umkreis des Standorts zu berücksichtigen, da eine Beeinträchtigung schützenswerter Gebiete über mittelbare Auswirkungen (insb. Luftschadstoffe und Lärm) denkbar ist:

Im Wirkraum des Vorhabens (ca. 180 m westlich des Anlagenstandorts) befindet sich das FFH-Gebiet Oberes Isartal (Gebiets-Nr. 8034-371), welches indirekt durch stoffliche Einträge aus der Luft beeinträchtigt werden könnte. Da die Grenzwerte nach TA Luft allerdings eingehalten werden, kommt die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsabschätzung zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu erwarten sind. Aufgrund der räumlichen Distanz des Eingriffsortes zum FFH-Gebiet sind baubedingte oder anlagebedingte Beeinträchtigungen unwahrscheinlich.

Das Vorhaben befindet sich in ca. 180 m Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet Isarauen (LSG-00202.01). Da das Vorhaben außerhalb des Schutzgebietes und innerhalb des Stadtgebietes Bad Tölz stattfindet und das immissionsschutztechnische Gutachten vom 23.08.2023 die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte nach TA Luft für potentielle Stoffeinträge bestätigt, werden die Ziele der LSG-Verordnung nicht beeinträchtigt.

Im Wirkraum des Vorhabens befindet sich das Naturdenkmal "Steilhang am Städtischen Krankenhaus von Bad Tölz auf Fl.Nr. 1701 und 1709, Gemarkung Bad Tölz" (ID: ND-00964). Südlich des Anlagenstandorts befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal "Umlaufberg "Katzenbuckel" am südlichen Stadtrand auf Fl.Nr. 1784, Gemarkung Bad Tölz" (ID: ND-00965). Es erfolgt kein direkter Eingriff in die genannten Naturdenkmäler. Aufgrund der Entfernung von 560 m sowie 900 m zum Anlagenstandort ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen durch Emissionen auf die Naturdenkmäler zu rechnen.

Innerhalb eines Betrachtungsradius von 1 km finden sich zahlreiche amtlich kartierte Biotope, eine genaue Auflistung findet sich im vom Antragsteller vorgelegten Untersuchungsbericht - Umweltverträglichkeit in den Antragsunterlagen. Laut dem immissionsschutztechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung werden die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub, Schwefeloxide und Stickoxide unterschritten, ebenso liegt der Maximalwert von 1,6 kg/(ha*a) N-Deposition deutlich unter dem Wert, welcher nach Anhang 9 der TA Luft gefordert wird. Somit wird es zu keiner Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme kommen.

Nordwestlich des Anlagenstandorts verläuft die Isar als Teil des Flusswasserkörpers "Isar von Fkm 202,8 bis Fkm 195 (Bad Tölz) (Fließgewässer)" (FWK-Code: 1_F376). Südwestlich des Anlagenstandorts verläuft die Isar dagegen als Teil des Flusswasserkörpers "Isar vom Sylvensteinspeicher bis Bad Tölz (Fkm 202,8) (Fließgewässer)" (FWK-Code 1_F375). Die genannten Flusswasserkörper sind vom Anlagenstandort mindestens 200 m entfernt. Durch das geplante Vorhaben können ein Säureeintrag sowie Stickstoffeintrag in das Gewässer nicht ausgeschlossen werden. Die dabei rechnerisch ermittelten Maximalwerte im Bereich des Wasserkörpers und der angrenzenden Uferbereiche halten das jeweilige Irrelevanzkriterium dabei allerdings ein, bzw. unterschreiten dieses. Erhebliche negative Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Gewässers sind nicht zu erwarten.

Die Stadt Bad Tölz stellt ein Mittelzentrum gemäß Landesentwicklungsplan (Stand: 2023) dar und befindet sich in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Das Vorhaben steht der Erfüllung der zentralörtlichen Funktionen der Stadt Bad Tölz als Mittelzentrum nicht entgegen. Aufgrund der eingesetzten Verfahren, Einsatzstoffe und Maschinen sind erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten. Es handelt sich um keine Störfallanlage nach der 12. BImSchV. Ein erhöhtes Risiko von Unfällen, Störfällen oder Katastrophen besteht nicht. Dem immissionsschutztechnischen Gutachten zum Schallimmissionsschutz kann entnommen werden, dass die Anforderungen der TA Lärm an den Schutz der Nachbarschaft eingehalten werden. Die Prognoseansätze führen an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft zu Beurteilungspegeln, welche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit um mindestens 12 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Laut immissionsschutztechnischen



Gutachten zu Blendwirkungen entstehen durch die von der PV-Anlage ausgehenden Blendwirkungen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft bzw. den im Umfeld der Anlage auftretenden Fahrverkehr (Pkw oder Lkw). Des Weiteren kann dem immissionsschutztechnischen Gutachten zur Luftreinhaltung entnommen werden, dass die Anforderungen der TA Luft (Geruch, Stickoxide, Ammoniak, Staub) zum Schutz der Nachbarschaft eingehalten werden können. Ebenfalls werden die Anforderungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Ölturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV vom 13. Juni 2019 eingehalten.

In ca. 200 m Entfernung vom Anlagenstandort befindet sich ein Baudenkmal, das Kontorhaus der ehemaligen Sperrholzfabrik Moralt. Es handelt sich um einen viergeschossigen Stahlbetonskelettbau, der dementsprechend nicht anfällig für Schäden durch immitierte luftfremde Stoffe ist. Es ist also nicht mit einer Betroffenheit des denkmalgeschützten Gebäudes durch den Anlagenbetrieb zu rechnen.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz eingesehen bzw. nähere Informationen auch telefonisch (08041/505133) eingeholt werden.

Schreiber
NatSch

Mattes
ImSch-Ingenieur

Schwinghammer
ImSch (Vw)

Willert
FKS Wasserwirtschaft

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

SG 35 -Umwelt-

Immissionsschutzrecht

Andreas Schwinghammer

Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-133

Fax.: +49 (8041) 505-18117

E-Mail: andreas.schwinghammer@lra-toelz.de

Internet: www.lra-toelz.de